



Kirchliches Amtsblatt

für die Erzdiözese Paderborn

Stück 8

Paderborn, den 22. Juli 2016

159. Jahrgang

Inhalt

Dokumente der deutschen Bischöfe

- Nr. 97. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2016 117

Dokumente des Erzbischofs

- Nr. 98. Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Antonius von Padua Lippstadt und über die Zuweisung des Pfarrgebietes an die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Elisabeth Lippstadt 118
- Nr. 99. Diözesangesetz zur Neufassung des Statutes für die Dekanate im Erzbistum Paderborn 119
- Nr. 100. Diözesangesetz zur Änderung der Geschäftsordnung für das Erzbischöfliche Generalvikariat Paderborn 124

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

- Nr. 101. 2. Verwaltungsverordnung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zu den §§ 3, 5, 6, 7, 8, 9 und 12 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für die Erzdiözese Paderborn (Präventionsordnung – PräVO) vom 11. April 2014 (Ausführungsbest. PräVO) 124
- Nr. 102. Richtlinien für die Förderung von Exerzitien und Einkehrtagen für Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten im Erzbistum Paderborn 129

- Nr. 103. Verwaltungsverordnung über die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bei Abschluss oder vertraglicher Änderung von Landpachtverträgen im nordrhein-westfälischen und im hessischen Anteil des Erzbistums Paderborn 129
- Nr. 104. Hinweise zur Haushaltsaufstellung für Kirchengemeinden für das Haushaltsjahr 2017 130
- Nr. 105. Veränderung in der Umsatzbesteuerung kirchlicher Körperschaften, was ist – bis wann – zu tun? 133
- Nr. 106. Feier des Liborifestes – Ablauf der Libori-Feierlichkeiten vom 22. bis 31. Juli 2016 134
- Nr. 107. Liborikollekte 136
- Nr. 108. Erwachsenenfirmung 2016 137
- Nr. 109. Weiterbildungslehrgang und Ausbildungslehrgang (Grundkurs und Aufbaukurs) für Küsterinnen und Küster 137
- Nr. 110. Ausbildungskurs für die Leitung von Wort-Gottes-Feiern 137
- Nr. 111. Kommunionhelfer-Vorbereitungskurse 2017 137
- Nr. 112. Personalverzeichnis und Direktorium 2017 138
- #### Sonstige Mitteilungen
- Nr. 113. Jahresabschluss 2015 der Bank für Kirche und Caritas eG, Paderborn – zusammengefasst 139

Dokumente der deutschen Bischöfe

Nr. 97. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2016

Liebe Schwestern und Brüder!

Am nächsten Sonntag begehen wir den diesjährigen Caritas-Sonntag. In diesem Jahr beschäftigt sich die Caritas besonders mit der Frage der Gerechtigkeit zwischen den Generationen.

Alle Prognosen gehen davon aus, dass die Zahl junger Menschen in unserer Gesellschaft zurückgehen wird, während die Zahl der älteren Menschen deutlich steigt. Das Verhältnis der Generationen wird sich verändern. Was bedeutet es für eine Gesellschaft, wenn immer mehr ältere und immer weniger junge Menschen zusammenleben? Wie wirkt sich das auf die Situation von Kindern und Jugendlichen aus, und was bedeutet es für die Versorgung bei Krankheit und Pflege der älteren Generation?

Die Caritas stellt bei ihrer Kampagne dazu Kinder in den Mittelpunkt. „Kann die junge Generation künftige Lasten stemmen?“ ist auf einem Plakat zu lesen, auf dem ein kleines Mädchen eine Hantel stemmt. „Muss die nächste Generation für zwei arbeiten?“, fragt ein kleiner Junge, der einen Gabelstapler zieht. „Wie schweißen wir alle Generationen für eine gute Zukunft zusammen?“, fragen ein Mädchen und ein Junge, die vor einer Werkbank stehen.

Auch in den Pfarrgemeinden sind die Auswirkungen des demografischen Wandels spürbar. Die Antworten darauf sind nicht leicht, sie bieten aber auch die Chance, Neues zu wagen. Die Caritas fordert dazu auf, sich für Generationengerechtigkeit starkzumachen. Alle sind eingeladen, sich mit ihren Ideen und ihren Erfahrungen für ein gutes Miteinander der Generationen einzusetzen.

Nr. 103. Verwaltungsverordnung über die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bei Abschluss oder vertraglicher Änderung von Landpachtverträgen im nordrhein-westfälischen und im hessischen Anteil des Erzbistums Paderborn

Gemäß § 21 Absatz 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (GS S. 585) in Verbindung mit Artikel 7 Ziffer 3 der Geschäftsanweisung über die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden im nordrhein-westfälischen und hessischen Anteil der Erzdiözese Paderborn vom 19. Mai 1995 – Geschäftsanweisung – in der Fassung vom 29. Juli 2009 (KA 2009, Nr. 106.; GV.NRW S. 818, SGV.NRW S. 2223) bedürfen Beschlüsse der Kirchenvorstände über Pachtverträge,

- die unbefristet sind oder
- deren befristete Laufzeit länger als ein Jahr beträgt oder
- deren Nutzungsentgelt, auf das Jahr umgerechnet, 15.000,00 EUR übersteigt,

zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch das Erzbischöfliche Generalvikariat.

Für den Abschluss sowie die vertragliche Änderung von Landpachtverträgen wird gemäß Artikel 8a der Geschäftsanweisung folgende Regelung getroffen:

§ 1

Vorausgenehmigung für den Abschluss und die vertragliche Änderung von Landpachtverträgen

Für Beschlüsse der Kirchenvorstände gemäß Artikel 7 Ziffer 3 der Geschäftsanweisung wird hiermit unter nachfolgenden Voraussetzungen die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt:

- a) Der Beschluss betrifft den Abschluss oder die vertragliche Änderung von Pachtverträgen über landwirtschaftliche Nutzflächen (Landpachtverträge);
- b) der Pachtzins beträgt im Einzelfall mehr als 1,30 EUR pro Bodenpunkt und Morgen sowie, auf das Jahr umgerechnet, insgesamt nicht mehr als 50.000,00 EUR;
- c) das Pachtverhältnis wird nicht unbefristet geschlossen bzw. endet bei befristeten Verträgen spätestens mit Ablauf des 31.12. des Jahres, in dem das Pachtverhältnis ununterbrochen seit 10 Jahren besteht bzw. bestanden hat;
- d) der Vertragsabschluss oder die vertragliche Änderung erfolgt auf Basis der vom Erzbischöflichen Generalvikariat freigegebenen Vertragsmuster in ihrer jeweils aktuellen Fassung;

e) sowohl der jeweilige Beschluss als auch die daraus resultierenden Willenserklärungen des Kirchenvorstandes entsprechen den formalen Voraussetzungen des für die kirchliche Vermögensverwaltung geltenden staatlichen und des kirchlichen Rechts (insbesondere §§ 13, 14 S. 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 und Art. 9 S. 1 der Geschäftsanweisung).

§ 2

Bestätigung des Vorliegens der Genehmigungsvoraussetzungen

Das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 1 wird durch den jeweiligen Gemeindeverband durch Vermerk wie folgt bestätigt:

„Kirchenaufsichtlich genehmigt durch das Erzbischöfliche Generalvikariat Paderborn gemäß Verwaltungsverordnung über die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bei Abschluss oder vertraglicher Änderung von Landpachtverträgen im nordrhein-westfälischen und im hessischen Anteil des Erzbistums Paderborn vom 05.07.2016 – KA 2016, Nr. 103.).

Für die Richtigkeit
Ort, Datum
Geschäftszeichen
Unterschrift“

§ 3

Dokumentation der Pachtverhältnisse; fakultative Prüfung durch das Erzbischöfliche Generalvikariat

(1) Die Gemeindeverbände sind angehalten, die Pachtverhältnisse im Liegenschaftsverwaltungsprogramm KiS.1 vollständig einzutragen und zu pflegen.

(2) Unbeschadet der Regelung nach Absatz 1 bleibt es dem Erzbischöflichen Generalvikariat vorbehalten, die dieser Regelung unterfallenden Sachverhalte insbesondere im Hinblick auf das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen im Einzelfall zu überprüfen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsverordnung tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn in Kraft.

Paderborn, den 5. Juli 2016

L. S.



Generalvikar

Az.: 1.7/A 13-20.00.1/18

Nr. 104. Hinweise zur Haushaltsaufstellung für Kirchengemeinden für das Haushaltsjahr 2017

A Haushaltsplanung für Kirchengemeinden

1. Der Punktwert zur Berechnung der Schlüsselzuweisung für 2016 beträgt 1,93 €.

2. Die Haushaltspläne für 2017 sind bis zum 31.12.2016 dem Erzbischöflichen Generalvikariat zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen, soweit mit dem jeweils auf-